



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Land Schleswig-Holstein

zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

KiTa
Qualitätsgesetz



Änderungsvertrag

Der Vertrag zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

(nachfolgend: der „Bund“ genannt),

und

dem Land Schleswig-Holstein,
endvertreten durch die Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein,

(nachfolgend: das „Land“ genannt),

vom 16. August 2019
wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wie folgt gefasst:

Präambel

Durch das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) wurde das KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) mit Wirkung zum 1. Januar 2023 geändert. Dieser Vertrag dient der Umsetzung des KiQuTG zwischen dem Bund und den Ländern. Der Bund und das Land verfolgen das Ziel, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Dies soll zugleich dem gesamtstaatlichen Interesse dienen, um bestehende Unterschiede zwischen den Ländern anzugleichen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Für die Umsetzung des KiQuTG hat der Bund die Einnahmesituation der Länder, die bislang neben den Kommunen die Hauptlast der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung tragen, über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2022 zusätzlich um rd. 5,5 Milliarden Euro erhöht. Für die weitere Umsetzung des KiQuTG in der Fassung von Artikel 1 des KiTa-Qualitätsgesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791) wird der Bund die Einnahmesituation der Länder über eine weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2024 um rd. 4 Milliarden Euro verbessern. Nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Land soll diese verbesserte Einnahmesituation für die Umsetzung der im KiQuTG beschriebenen Ziele und Handlungsfelder sowie nur für die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen für die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege genutzt werden. Zusätzliche Maßnahmen sind solche, die frühestens ab dem 1. Januar 2019 oder bereits früher begonnen wurden, aber weiterentwickelt und somit als neue Maßnahme ab dem 1. Januar 2019 umgesetzt werden sollen.

Das KiQuTG soll nach dem Koalitionsvertrag auf Bundesebene für die 20. Legislaturperiode vor Ende dieser Legislaturperiode gemeinsam mit den Ländern in ein Qualitätsentwicklungsgesetz überführt werden, um so das Ziel der bundesweiten Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet weiter zu verfolgen.

§ 1

Ziele und Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag dient insbesondere

1. der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land;
2. der Sicherstellung des Monitorings nach § 6 Absatz 1 KiQuTG sowie der Evaluation nach § 6 Absatz 3 KiQuTG.

§ 2

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

- (1) Das Land hat entsprechend der Verpflichtung in § 3 KiQuTG anhand einer Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG sowie entsprechend dem als **Anlage 1** beigefügten Muster das im **Anhang** dargestellte Handlungs- und Finanzierungskonzept aufgestellt. Die Analyse der Ausgangslage und das Konzept entsprechen den folgenden Vorgaben:
1. Für die Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG gemäß § 3 Absatz 1 KiQuTG sollen die Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte gemäß § 6 KiQuTG zugrunde gelegt und wissenschaftliche Standards berücksichtigt werden. Ergänzend können statistische Daten des Landes oder sonstige geeignete Daten genutzt bzw. Angaben gemacht werden; sie sind Bestandteil der Analyse der Ausgangslage.
 2. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept konkretisiert, welche Fortschritte das Land bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe erzielen will, um seine Handlungsziele zu erreichen, und mit welchen fachlichen und finanziellen Maßnahmen sowie in welcher zeitlichen Abfolge es die genannten Fortschritte erzielen will.
 3. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept weist die für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Landes eingesetzten Mittel aus sowie die Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gemäß § 2 Absatz 1 KiQuTG eingesetzt werden. Dabei ist gesondert auszuweisen, dass Maßnahmen überwiegend in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung ergriffen werden.
- (2) Das Handlungs- und Finanzierungskonzept in vollständig ausgefüllter Form (s. **Anhang**) ist Bestandteil des Vertrages. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die aus dem Handlungs- und Finanzierungskonzept resultierenden Verpflichtungen durch das Land nicht erfüllt werden müssen, solange die für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Regelung zur Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung nicht gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) in Kraft getreten ist.

- (3) Das Land kann eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes, sofern und soweit dies erforderlich ist, jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vornehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner abgewichen werden.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Handlungs- und Finanzierungskonzept für die Dauer dieses Vertrages Gültigkeit haben soll.

§ 3 Qualitätsentwicklung

Das Land verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Diese können im Fortschrittsbericht dargelegt werden.

§ 4 Fortschrittsbericht

Das Land verpflichtet sich, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem das Land den Fortschritt der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, der durch die Umsetzung seines Handlungs- und Finanzierungskonzeptes erfolgt ist, darlegt. In dem Bericht sind im Bedarfsfall auch Anpassungen i. S. v. § 2 Absatz 3 darzustellen.

§ 5 Monitoring, Evaluation

- (1) Der Bund ist gemäß § 6 KiQuTG verpflichtet, jährlich ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durchzuführen und in den Jahren 2023 und 2025 einen Monitoringbericht zu veröffentlichen. Der Bund ist zudem verpflichtet, die Wirksamkeit des Gesetzes zu evaluieren und erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluation zu berichten.
- (2) Das Land verpflichtet sich, an dem länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitoring gemäß § 6 Absätze 1 und 2 KiQuTG teilzunehmen und die Daten für die prozessorien-

tierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu nutzen. Dazu übermittelt es dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die für die bundesweite Beobachtung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 KiQuTG erforderlichen und rechtlich zulässigen Daten jährlich bis zum 15. Juli.

- (3) Der Bund und das Land sind sich darüber einig, dass sich die Ausgestaltung des Monitorings an dem in **Anlage 2** dargestellten „Kurzkonzept zum Monitoring“ orientiert. Wesentliche Änderungen und Anpassungen des Kurzkonzeptes zum Monitoring sollen einvernehmlich erfolgen. Der Prozess zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, insbesondere das Monitoring, wird durch ein aus Bund und den Ländern besetztes fachliches Gremium begleitet werden.

§ 6 Geschäftsstelle des Bundes

Der Bund verpflichtet sich, eine Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorzuhalten, die

1. die Länder auf deren Wunsch unterstützt
 - a) bei der Analyse der Ausgangslage nach § 3 Absatz 1 KiQuTG, insbesondere im Hinblick auf möglichst vergleichbare Kriterien und Verfahren,
 - b) bei der Aufstellung von Handlungskonzepten nach § 3 Absatz 4 KiQuTG, einschließlich der hierfür erforderlichen Ermittlungen der Handlungsfelder und Handlungsziele nach § 3 Absatz 2 KiQuTG,
 - c) bei der Erstellung der Fortschrittsberichte nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 KiQuTG, insbesondere als geeignetes Instrument des Monitorings nach § 6 KiQuTG, sowie
 - d) bei der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen (z. B. konzeptionelle und organisatorische Unterstützung bei fachpolitischen Veranstaltungen)
2. den länderübergreifenden Austausch über eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung koordiniert sowie
3. das Monitoring und die Evaluation nach § 6 KiQuTG begleitet.

§ 7

Bestätigung, Vertragslaufzeit

- (1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestätigt schriftlich gegenüber dem Bundesminister der Finanzen und dem Land, dass mit sämtlichen Bundesländern Änderungsverträge, die inhaltlich diesem Vertrag entsprechen, gemäß § 4 Absatz 2 KiQuTG abgeschlossen wurden. Die Bestätigung erfolgt, sobald die letzte Vertragsurkunde des Änderungsvertrages eines vertragschließenden Landes in wirksam unterzeichneter Form dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegt. Maßgeblich für das Datum der Bestätigung ist das Ausfertigungsdatum des Bestätigungsschreibens.

- (2) Dieser Vertrag ist gültig bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024. Er kann bis längstens zum 31. Dezember 2025 einvernehmlich verlängert werden, sofern aufseiten einer der Vertragsparteien Umstände eintreten, die eine Verlängerung erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass das Land nicht sämtliche im Handlungs- und Finanzierungskonzept für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingeplanten Mittel bis zum 31. Dezember 2024 verausgaben konnte. Die Verlängerung der Laufzeit nach Satz 2 erfolgt durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien bis spätestens zum 31. Oktober 2024.

Das Ende des Vertrages lässt die Verpflichtungen des Bundes zur Durchführung des Monitorings und der Evaluation sowie die Verpflichtung des Landes zur Mitwirkung an dem Monitoring für das auf das Vertragsende folgende Kalenderjahr und in der in § 5 beschriebenen Weise unberührt. Die Beendigung dieses Vertrages lässt gleichartige Verträge nach § 4 KiQuTG zwischen dem Bund und anderen Bundesländern unberührt.

§ 8

Gerichtliche Zuständigkeit

Für Streitigkeiten aufgrund der Verletzung von Bestimmungen des Vertrages ist das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 50 Absatz 1 Nummer 1 VwGO zuständig.

§ 9

Sonstige Vertragsbestimmungen

(1) Soweit nach diesem Vertrag bestimmte Handlungen durch das Land vorzunehmen sind und sofern nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, erfolgt dies durch das

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung.

Das Ministerium ist auch zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen betreffend diesen Vertrag befugt und wird die landesinterne Umsetzung sicherstellen.

(2) Soweit sich das Land verpflichtet, eine oder mehrere gesetzliche Grundlagen zur Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen aus seinem Handlungs- und Finanzierungskonzept zu schaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt, sobald ein entsprechender Gesetzesentwurf dem Landesparlament zur Entscheidung vorgelegt wird. Sollte das Gesetz jedoch nicht verabschiedet werden, müsste das Handlungs- und Finanzierungskonzept entsprechend angepasst werden.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.

(5) Diesem Vertrag sind als Bestandteile beigelegt:

Anlage 1: Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 6. Februar 2023

Anlage 2: Kurzkonzept zum Monitoring

Anhang: Ausgefülltes Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes in der jeweils aktuellen Fassung

Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Kiel, den 29.6.2023

Kiel, den 29.06.2023



Lisa Paus
Bundesministerin für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend



Aminata Touré
Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein

Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

I. Darstellung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land

Hier bitte auf folgende Aspekte eingehen:

- *die relevanten landesrechtlichen Regelungen; dabei bitte nur die Normen angeben und keine ausführliche Darstellung der Inhalte vornehmen,*
- *einschlägige Landesförderprogramme im Bereich Qualität sowie temporäre Entlastungsmaßnahmen bei den Kostenbeiträgen mit Laufzeit*

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt [Name des Landes] eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

Anlage 1 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2022 für die Kindertages- betreuung eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
<i>Davon:</i>	
Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
Mittel, die zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>

II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

Bitte ankreuzen im Formular

- a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

- b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele

Die Ausführungen zu Handlungszielen, der konkreten Maßnahme, der zeitlichen Abfolge der geplanten Fortschritte sowie den fachlichen Kriterien soll anders als bisher gebündelt pro Maßnahme erfolgen, um Redundanzen zu vermeiden und die Ausführungen knapp zu halten.

Handlungsfeld X – Bezeichnung des Handlungsfeldes

Bezeichnung der Maßnahme

- Fortgesetzte Maßnahme¹ Neue Maßnahme²

Bitte ankreuzen, ob es sich um eine fortgesetzte Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand eines Vertrages nach § 4 KiQuTG war, oder um eine neue Maßnahme handelt, die frühestens ab 1. Januar 2023 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

¹ Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

² Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2023 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Benennung des Handlungsziels bzw. der Handlungsziele, die mit der jeweiligen Maßnahme erreicht werden sollen. An dieser Stelle geht es um die prägnante Benennung des globalen, qualitativen Ziels. Unter d) erfolgt die Hinterlegung mit quantitativen Schritten zur Zielerreichung.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Prägnante Beschreibung der wesentlichen Aspekte der jeweiligen Maßnahme. Dazu zählen insbesondere:

- *die rechtliche Ausgestaltung (gesetzliche Regelung, Förderprogramm etc.),*
- *die Zielgruppe (bspw. alle Kinder in Kindertageseinrichtung, Kita-Kinder einer bestimmten Altersgruppe, Einrichtungen in besonders herausfordernden Lagen, Auszubildende, Leitungskräfte),*
- *Dauer der Maßnahme,*
- *Art und Turnus der Finanzierung.*

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Beschreibung der geplanten Umsetzung der Maßnahme in zeitlicher Hinsicht. Bitte hier nur auf die wesentlichen Meilensteine eingehen, dazu zählen insbesondere:

- *Beginn der Maßnahme (Inkrafttreten der Regelung, Beginn der Förderung etc.),*
- *Ende der Maßnahme,*
- *Abwicklung (Verwendungsnachweisprüfung etc.).*

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Bitte für alle unter a) gesetzten Handlungsziele konkrete Kriterien (z. B. Anzahl der geförderten Personalstellen) inklusive quantifizierter Zielgrößen (z. B. 120 geförderte Personalstellen) benennen, anhand derer die erreichten Fortschritte nachvollzogen werden können. Zusätzlich bitte darstellen, in welcher zeitlichen Abfolge die angestrebte Zielgröße erreicht werden soll. Bei der Definition der Kriterien soll dort, wo möglich, auf Indikatoren aus dem Monitoring zurückgegriffen werden.

III. Analyse der Ausgangslage

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG
Angaben bitte insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Darlegung der finanziellen Planung für die Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG in den Jahren 2023 und 2024. Dies umfasst:

- *Darlegung der Mittel, die das Land über das KiTa-Qualitätsgesetz in den Jahren 2023 und 2024 erhält, sowie ggf. der Mittel, die im Förderzeitraum des sog. „Gute-KiTa-Gesetzes“ nicht verausgabt werden konnten und nach 2023 übertragen wurden,*
- *sofern zusätzlich zu den Mitteln, die das Land über das KiTa-Qualitätsgesetz erhält, Landesmittel zur Umsetzung der Maßnahmen eingesetzt werden, sind diese ebenfalls darzulegen,*
- *Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach den konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG.*

Im Anschluss an die tabellarische Darstellung der Gesamtfinanzplanung ist im Fließtext

- *für jede Maßnahme kurz auszuführen, wie und auf welcher Grundlage die Kosten ermittelt bzw. geschätzt wurden (grobe Kalkulation),*
- *anzugeben, welcher Anteil der Mittel in den Jahren 2023 und 2024 jeweils in die Handlungsfelder von vorrangiger Bedeutung fließen soll und dass sichergestellt wird, dass überwiegend in diese Handlungsfelder investiert wird.*

Darüber hinaus ist, sofern das Land Mittel aus dem KiTa-Qualitätsgesetz für die Umsetzung von § 90 Absatz 3 und Absatz 4 SGB VIII in der Fassung vom 1. August 2019 einsetzt, dies bei den Angaben zur Summe, die für die Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung steht, kenntlich zu machen (durch Hinweis in Finanzierungstabelle, Fußnote o. Ä.).

Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG			
	2023	2024	2023-2024
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.06.2022)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG nach Berechnungen des Landesfinanzministeriums vom XX.XX.2023	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

Anlage 1 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Übertrag nicht verausgabter Mittel aus dem Vorjahr ³	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Mittel (inkl. Übertrag)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen			
	2023	2024	2023-2024
Maßnahme 1	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Maßnahme 2	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Maßnahme 3	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Summe	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Übertrag ins Folgejahr	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Es soll nachgewiesen werden, dass die Mittel für die konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG eingesetzt worden sind.

³ In 2023: Mittel, die für Maßnahmen eingeplant waren, die zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Bestandteil des Vertrages nach § 4 KiQuTG waren und nicht bis zum 31. Dezember 2022 verausgabt werden konnten.

Kurzkonzept zum Monitoring

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) führt gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durch. Die Ergebnisse des Monitorings bilden die jeweils aktuelle Situation in den Ländern und dem Bund anhand deskriptiver Methoden ab und werden in den Jahren 2023 und 2025 in einem vom BMFSFJ herausgegebenen Bericht veröffentlicht.

Organisation

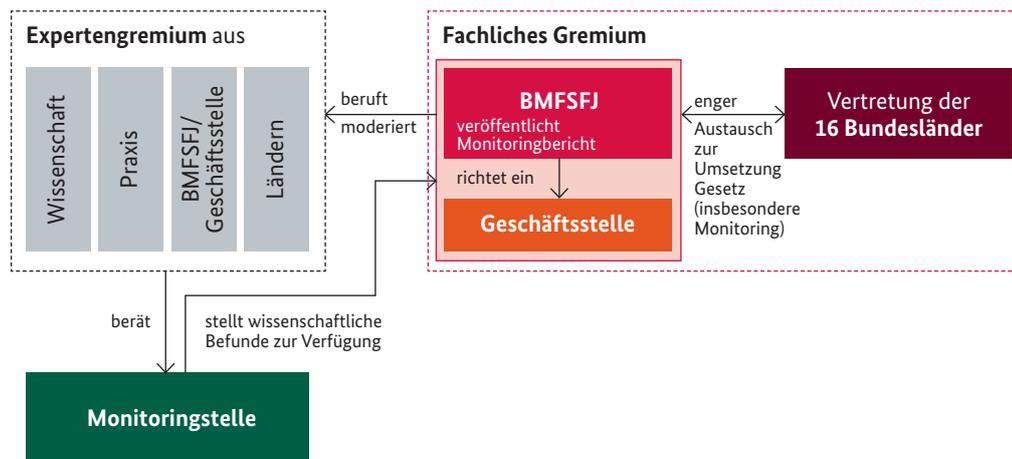
Um die Einhaltung wissenschaftlicher Standards im Rahmen des Monitorings zu gewährleisten, greift das BMFSFJ bei dessen Durchführung auf die Expertise wissenschaftlicher Institutionen zurück. Diese erheben und analysieren empirische Daten und stellen die wissenschaftlichen Befunde dem BMFSFJ zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle des Bundes begleitet das Monitoring in koordinierender Funktion. In allen das Monitoring betreffenden Angelegenheiten agieren das BMFSFJ und die Geschäftsstelle als Ansprechpartner der Länder.

Die Länder begleiten den gesamten Prozess zur Umsetzung des KiQuTG durch ein fachliches Gremium, bestehend aus Bund und Ländern. In den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Gremiums wird das Monitoring ein wichtiges Thema sein. Es erfolgen insbesondere Beratungen zur konzeptionellen Ausgestaltung und Entwicklung des Monitorings, einschließlich der Auswahl und gegebenenfalls Veränderung und Anpassung der Berichtsindikatoren, sowie ein fortlaufender Austausch über die Ergebnisse des Monitorings im Vorfeld der Veröffentlichung. Das BMFSFJ ist bestrebt, sich hinsichtlich der Entscheidungen, die das Monitoring betreffen, mit den Ländern ins Benehmen zu setzen. Das Monitoring wird zusätzlich von einem Expertengremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft und Praxis, der Länder sowie des BMFSFJ und der Geschäftsstelle unterstützt. Allen Ländern steht eine Beteiligung

am Expertengremium offen. Das BMFSFJ beruft die Mitglieder des Gremiums aus Wissenschaft und Praxis. Diesbezüglich können das fachliche Gremium und die am Monitoring beteiligten wissenschaftlichen Institutionen Vorschläge unterbreiten. Das Expertengremium tritt einmal jährlich zusammen, um die Ergebnisse des Monitorings zu beraten, die Vorgehensweise zu prüfen und gegebenenfalls Änderungs- oder Anpassungsbedarfe aufzuzeigen. Die wissenschaftliche Expertise soll zudem verstärkt in die vorzunehmenden technisch-methodischen Entwicklungsschritte einfließen.

Abbildung 1: Gremienstruktur



Aufbau und Erstellung des Monitoringberichts

Der Monitoringbericht wird sich aus einer Einleitung und Zusammenfassung, einem länderübergreifenden Teil, einem länderspezifischen Teil einschließlich der Fortschrittsberichte der Länder sowie einer Schlussbemerkung und einem Anhang zusammensetzen.

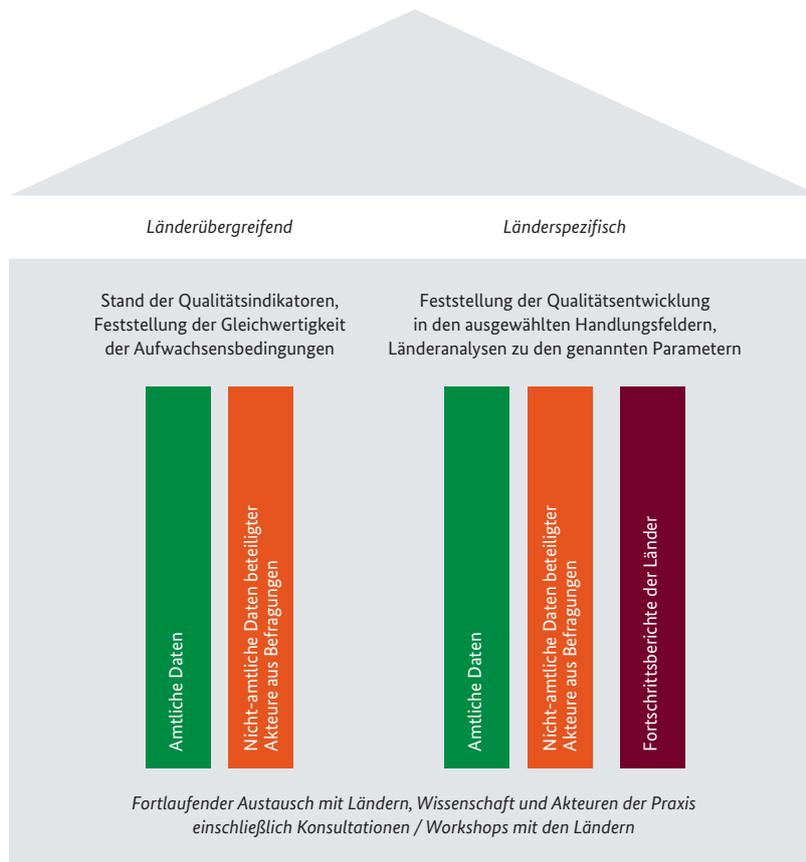
Der länderübergreifende Teil des Monitoringberichts betrachtet alle zehn Handlungsfelder sowie Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG. Auf der Basis empirischer Daten untersucht er bundesweit die Aufwuchsbedingungen von Kindern. Eine Einordnung der Länder in Ranglisten („Länderranking“) findet nicht statt.

Der länderspezifische Teil des Monitoringberichts konzentriert sich auf den Fortschritt in der Weiterentwicklung der Qualität und/oder der Verbesserung der Teilhabe in den einzelnen Ländern. Er beschreibt somit die zeitlichen Veränderungen hinsichtlich der vom jeweiligen Land ausgewählten Handlungsfelder beziehungsweise der Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG. Er gliedert sich in einen ersten Teil, in dem vertiefende empirische Analysen für jedes Bundesland dargestellt werden, sowie in einen weiteren Teil, der die von den Ländern übermittelten Fortschrittsberichte umfasst. Die länderspezifischen Ergebnisse werden im Rahmen der Berichtserstellung auf der Grundlage der Rückmeldungen der Länder eingeordnet.

Anlage 2 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Die zur Erstellung des Monitoringberichts genutzten Datenquellen umfassen die amtliche Statistik (Kinder- und Jugendhilfestatistik und weitere), nicht amtliche Befragungsdaten (z. B. Befragungen von pädagogischen Fachkräften, Jugendämtern, Eltern) sowie die Fortschrittsberichte der Länder.

Abbildung 2: Bestandteile des Monitorings



Das datenbasierte Monitoring wird sich sowohl auf bereits etablierte Indikatoren als auch auf weiter beziehungsweise neu zu entwickelnde Indikatoren stützen. Dabei gilt es, die im Monitoring genutzten Indikatoren sowie die genutzten Datengrundlagen so weiterzuentwickeln, dass veränderte Entwicklungen im Feld und die Schwerpunktsetzungen des KiTa-Qualitätsgesetzes sowie der Prozess zur Erarbeitung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes mit bundesweiten Standards besondere Berücksichtigung finden. Die Auswahl der Berichtsindikatoren sowie die Erstellung und gegebenenfalls Anpassung der Erhebungsinstrumente werden als Entwicklungsprozess verstanden, in den das fachliche Gremium regelmäßig einbezogen wird. Darüber hinaus wird der Prozess durch das Expertengremium unterstützt.

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Schleswig-Holstein

vom 1. Januar 2023

I. Darstellung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land

1.1. Landespolitischer Kontext

Für die Landesregierung Schleswig-Holstein sind der Ausbau von Betreuungsplätzen und Teilhabe sowie die qualitative Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung ein Thema mit höchster Priorität. Zusammen mit den Kommunen, Wohlfahrtsverbänden, Trägern und Eltern wurde eine umfassende Reform der Kita-Gesetzgebung, insbesondere ihrer Finanzierung, vorgenommen. Ziel der Reform war und ist, ein an den Bedarfen orientiertes verlässliches, bezahlbares und transparentes (Finanz-)System anzustreben, mit dem die Betreuungsqualität und Teilhabe weiter verbessert werden können.

Das neue Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) für das Land Schleswig-Holstein wurde verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759). Übergangsregelungen des Gesetzes greifen gemäß § 57 KiTaG abgestuft bis zum 31. Juli 2025.

1.2. Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung

Im Rahmen der KiTa-Reform 2020 wurden erstmals und umfangreich qualitative Mindeststandards (Standardqualität), zu deren Einhaltung Einrichtungsträger bei Inanspruchnahme öffentlicher För-

derung verpflichtet sind, eingeführt. Die Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen und Regularien zu deren Überprüfung sind in Teil 4 des KiTaG in den §§ 15 bis 35 verfasst. Qualitative Mindeststandards werden hier sowohl für die pädagogische Praxis (§ 19 Pädagogische Qualität), das Qualitätsmanagement (§ 20 Absatz 1), die pädagogische Fachberatung (§ 20 Absatz 2), den Übergang in die Schule (§ 21 Übergang in die Schule und Förderung schulpflichtiger Kinder), die Schließzeiten und räumliche Anforderungen (§§ 22 und 23), Aus-, Fort- und Weiterbildung (§ 24), die Personalqualifikation (§ 28), die mittelbaren Arbeitszeiten (§ 29 Verfügungszeiten und Leitungsfreistellung) als auch für die Gruppengrößen und den Betreuungsschlüssel (§§ 25 und 26) festgesetzt. Weitere Fördervoraussetzungen wie z. B. zur Verpflegung (§ 30), zur Beteiligung der Eltern und der Elternbeiträge (§§ 31 und 32) kommen hinzu. Die Regularien zur Überprüfung der Fördervoraussetzungen durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schließen den Teil 4 des KiTaG ab (§ 35 Prüfung der Fördervoraussetzungen, Rückforderung von Fördermitteln).

1.3. Bisherige Maßnahmen im Kontext des KiQuTG

Seit dem 1. Januar 2021 gilt der in § 26 Absatz 1 KiTaG formulierte Betreuungsschlüssel. Damit ist der im Handlungs- und Finanzierungskonzept für die Jahre 2019–2022 diesbezüglich benannte Meilenstein erreicht.

Trotz erschwerender Kontextbedingungen aufgrund der Corona-Pandemie und ihrer Auswirkungen lässt sich bereits im Jahr 2021 eine positive Entwicklung aus den vorliegenden Daten des Monitorings ableiten. Im Jahr 2021 lag der Personalschlüssel in Gruppen mit ausschließlich Kindern ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt bei 7,3. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Personalschlüssel in allen Gruppenformen verbessert (Details siehe Monitoring-Bericht und länderspezifisches Kapitel für das Berichtsjahr 2021¹). Diese positive Entwicklung will das Land trotz des sich erhöhenden Fachkräftebedarfs vorantreiben.

Seit dem 1. Januar 2021 gelten die in § 31 KiTaG genannten Elternbeiträge. Sie sind landesweit einheitlich und stellen einen maximalen Beitragsdeckel dar. Damit konnte ein weiterer wesentlicher im Handlungs- und Finanzierungskonzept für die Jahre 2019–2022 benannter Meilenstein erreicht werden. Gleiches gilt für die Einführung des neuen Finanzierungssystems.

Im Jahr 2021 konnten die monatlichen Elternbeiträge für einen Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden) 2021 in der Altersgruppe 3-Jährige bis zum Schuleintritt nochmals deutlich, im Median sogar signifikant gegenüber dem Vorjahr, gesenkt werden (von 250 auf 236 Euro). Der statistische Mittelwert liegt bei 226 Euro und damit exakt auf Höhe des rechnerischen Deckels von 226 Euro für eine 8-stündige Betreuung. Der maximale erhobene Elternbeitrag im Jahr 2020 betrug für einen Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden) in der Altersgruppe 3-Jährige bis zum Schuleintritt 730 Euro, im Jahr 2021 waren dies 430 Euro.

¹ Vgl. Kapitel IV.2.1. „Länderübergreifendes Monitoring: Handlungsfeld Fachkraft-Kind-Schlüssel“ (S. 87 ff.) und Kapitel V „Länderspezifisches Monitoring: Schleswig-Holstein“, Ziffer 15.3.1 „Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel“ (S. 652 ff.).

Die im Handlungs- und Finanzierungskonzept der Vorjahre formulierten Annahmen, dass es eine deutliche Kappung bei den sehr hohen Elternbeiträgen im Land geben wird und die Höhe der im Monitoring erhobenen maximalen Elternbeiträge identisch mit dem im Gesetz formulierten Betrag sein würden, bestätigen sich demnach. Der Effekt ist den Zahlen nach unmittelbar und signifikant eingetreten.²

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt Schleswig-Holstein eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2022 für die Kindertagesbetreuung eingesetzt wurden	593,75 Mio. € (ohne Förderung Familienzentren und sog. Ukraine-Mittel)
<i>Davon:</i>	
Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden	enthalten
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	76,00 Mio. € (Annahme HFK 2019-2022)
Mittel, die zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen eingesetzt wurden	enthalten
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	103,29 Mio. € (Annahme HFK 2019-2022)

Für das Jahr 2022 werden hier die Ansätze des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes 2019–2022 übernommen (Mittel für einzelne Maßnahmen nach dem KiQuTG). Zur grundsätzlichen Problematik der Differenzierung der pauschal eingesetzten Mittel ab dem Haushaltsjahr 2022 wird in Abschnitt IV. genauer eingegangen.

² Vgl. Monitoringbericht zum KiQuTG 2022 Kapitel V, 15.3.2 „Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren“ (S. 656) sowie Kapitel V. 15.2.2.4. (Fortschrittsbericht), „Maßnahmen nach § 2 Satz 2 Deckelung der Elternbeiträge“ (S. 649).

II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung des Personalschlüssels mit zwei pädagogischen Fachkräften pro Gruppe

Fortgesetzte Maßnahme³ Neue Maßnahme⁴

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Ziel des Landes ist es, die Fachkraft-Kind-Relation (FKR) im Elementarbereich zu verbessern und landesweite Schwankungen hierbei zu reduzieren. Erreicht werden soll ein sich über alle Ü3-Gruppen bei regulärer Gruppengröße von 20 Kindern erstreckender Personalschlüssel von 1:10.

Die in II.2.b beschriebene Maßnahme der gesetzlichen Festsetzung, durchgängig zwei Fachkräfte in Kindergartengruppen einzusetzen, wird in Verbindung mit den ergänzenden Maßnahmen des neuen KiTaG (z. B. Reduzierung der Gruppengröße) als geeignet erachtet, das Ziel einer verbesserten FKR zu erreichen.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Wie bereits in Ziffer I.1.3 beschrieben, gilt seit dem 1. Januar 2021 der in § 26 Absatz 1 KiTaG formulierte Betreuungsschlüssel. Als Fördervoraussetzung festgelegt ist, dass in Kindergartengruppen durchgängig zwei Fachkräfte in der direkten Arbeit mit den Kindern tätig sein müssen, sodass sich über alle Kindergartengruppen (Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt) hinweg bei regulärer Gruppengröße von 20 Kindern ein Verhältnis von 1:10 ergibt (i. V. m. § 25 Absatz 1 Nummer 7 KiTaG). Die Maßnahme wurde mit Mitteln des Bundes und Landesmitteln umgesetzt.

Die Maßnahme wird ohne zeitliche Befristung fortgeführt.

Die Finanzierung erfolgt über das mit der KiTa-Reform eingeführte neue Finanzierungssystem des Standard-Qualitäts-Kosten-Modells (SQKM), Details siehe Handlungs- und Finanzierungskonzept 2019–2022.

³ Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

⁴ Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2023 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

Eine Überprüfung der Umsetzung der Maßnahme erfolgt im Rahmen der nach § 35 KiTaG festgelegten Regularien durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anlassbezogen und durch Stichproben. Es wird überprüft, ob die Fördervoraussetzungen weiter vorliegen. Der örtliche Träger kann sich zum Nachweis der Fördervoraussetzungen Belege vorlegen lassen und örtliche Erhebungen durchführen (§ 35 Absatz 1 KiTaG). Bei Nichteinhaltung von Fördervoraussetzungen soll bzw. kann der örtliche Träger, je nach Gegenstand, Fördermittel zurückfordern. Weist der Einrichtungsträger nicht auf Verlangen nach, dass er den Betreuungsschlüssel nach § 26 Absatz 1 KiTaG an mindestens 85 Prozent der Öffnungstage im Kindergartenjahr eingehalten hat, soll der örtliche Träger die Fördermittel anteilig für die Tage zurückfordern, für die die Einhaltung des Betreuungsschlüssels nicht nachgewiesen ist (§ 35 Absatz 4 KiTaG).

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Die Maßnahme ist bereits eingeführt. Sie wird nahtlos, kontinuierlich und ohne zeitliche Befristung fortgesetzt.

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Die Veränderungen beim Personalschlüssel sowie bei den Gruppengrößen und anderen wesentlichen Strukturmerkmalen werden über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik abzubilden sein, die Eingang in das Monitoring des KiQuTG finden.

III. Analyse der Ausgangslage

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung des Personalschlüssels mit zwei pädagogischen Fachkräften pro Gruppe

Bereits seit Jahren standen in den fachlichen und politischen Diskussionen die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation und die Senkung der über die Jahre dramatisch gestiegenen Elternbeiträge im Fokus der Betrachtung. Daher ist es nicht überraschend, dass sich die am Prozess der Novellierung des KiTaG in Schleswig-Holstein Beteiligten früh auf die prioritär zu verfolgenden Maßnahmen geeinigt haben. Beide Maßnahmen wurden gesetzlich eingeführt. Auch in den Jahren 2023 und 2024 werden beide Maßnahmen fortgeführt, aber ausschließlich die Maßnahme aus dem Handlungsfeld 2 wird anteilig aus Mitteln des KiTa-Qualitätsgesetzes finanziert. Das Land wird die Finanzierung des sogenannten Beitragsdeckels alleinig aus Landesmitteln fortsetzen. Auch diese Maßnahme wird nahtlos, kontinuierlich und ohne zeitliche Befristung fortgesetzt.

Die vor der KiTa-Reform geltenden gesetzlichen Vorgaben zur Strukturqualität beinhalteten erhebliche Anwendungsschwierigkeiten. Im damalig geltenden KiTaG war vorgeschrieben, dass bei der Berechnung des Personalbedarfs angemessene Zeitanteile für Leitungsaufgaben, Vor- und Nachbereitung, Elterngespräche und dienstliche Besprechungen zu berücksichtigen sind, ohne die (mindestens) vorzusehenden Leitungszeiten und Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit konkreter zu definieren. Auch die für die Praxis sehr relevante Frage, wie lange bei ungeplanten – insbesondere krankheitsbedingten – Ausfällen von Fachkräften eine Unterschreitung des Personalschlüssels geduldet werden kann, blieb unregelt. Von der im Elementarbereich vorgesehenen Möglichkeit der Gruppengrößenerhöhung auf bis zu 25 Kinder wurde in der Praxis teilweise standardmäßig Gebrauch gemacht, ohne dem gesetzlichen Ausnahmecharakter gerecht zu werden.

Die Fachkraft-Kind-Relation stellt eine vom Personalschlüssel abgeleitete Kennzahl dar, die das faktische Verhältnis von anwesenden pädagogisch Tätigen und anwesenden Kindern in der Betreuungssituation abbildet. Sie ist – neben weiteren Strukturmerkmalen wie z. B. der Gruppengröße oder der Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte – ein wesentliches strukturelles Merkmal zur Schaffung einer guten Fachkraft-Kind-Interaktion und guter pädagogischer Prozessqualität. Hier bestehen aus verschiedenen Studien belastbare Belege für Zusammenhänge zwischen strukturellen Merkmalen von Kitas, der pädagogischen Prozessqualität und positiven Entwicklungsergebnissen bei den Kindern. Dem Land dienen dabei Schwellenwerte zur Orientierung, die sich im fachlich-wissenschaftlichen Raum über Jahre der empirischen Forschung gebildet haben und u. a. im Zwischenbericht 2016 „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ von Bund und Ländern aufgegriffen wurden. Aus verschiedenen Studien können folgende Hinweise für Schwellenwerte für altersspezifische Fachkraft-Kind-Relationen hergeleitet werden, unterhalb derer pädagogische Qualität beeinträchtigt werden kann:

- Bis zum vollendeten ersten Lebensjahr: 1:2
- Unter Dreijährige: 1:3 bis 1:4
- Ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt: 1:9

Doch gerade für den Elementarbereich, also den Bereich der Gruppen mit drei- bis sechsjährigen Kindern (Kindergarten), liegen eher wenige und differenziert zu betrachtende Studien vor. So liegt die empfohlene Fachkraft-Kind-Relation für Kinder in dieser Altersgruppe zwischen 1:9 und 1:10. Schleswig-Holstein hat sich daher bei der Neufassung des Gesetzes und bei den Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG an den o. g. Werten orientiert, um eine spürbare Verbesserung zu erreichen. Daran wird unverändert festgehalten.

Die Fortsetzung der Maßnahme als unbefristete und gesetzlich verankerte Maßnahme zielt auf den Erhalt der bisher erreichten Qualität und perspektivisch auf deren Verbesserung. Weiterhin sind die Kontextbedingungen im Nachgang der Corona-Pandemie und bei anhaltend hohem Fachkräftebedarf – z. B. durch den sich fortsetzenden Ausbau der Kindertagesbetreuung und die abgesenkten Gruppengrößen – als kritisch zu bezeichnen. Das Land reagiert auf den sich entwickelnden Fachkräftebedarf mit verschiedenen Maßnahmen. Die generelle Absenkung des Personalschlüssels gehört explizit nicht dazu.

Die in Ziffer I.1.3 genannten und in den Monitoringberichten ausführlich dargestellten positiven Entwicklungen beim Personalschlüssel in Schleswig-Holstein bekräftigen den Ansatz des Landes, weiterhin auch in strukturelle Qualitätsmaßnahmen zu investieren. Die Mittel aus dem KiTa-Qualitätsgesetz zur Umsetzung des KiQuTG werden daher zukünftig gebündelt zur Finanzierung des verbesserten Personalschlüssels eingesetzt.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG

Dem Land war es wichtig, von Anfang an alle relevanten Akteure in den Reformprozess einzubeziehen und somit eine Verantwortungsgemeinschaft mit klar definierten Zuständigkeiten zu begründen. Mit Einführung des Fachgremiums im neuen KiTaG ist eine Beteiligungsstruktur im laufenden Reformprozess gesetzlich verankert worden (§ 56 KiTaG). Dem Fachgremium gehören Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums, der kommunalen Landesverbände, der Landeselternvertretung und von Verbänden von Einrichtungsträgern und Kindertagespflegepersonen, die einen wesentlichen Teil der Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegepersonen in Schleswig-Holstein repräsentieren, an. Das Ministerium führt darüber hinaus regelmäßig Gespräche mit den fachlich einschlägigen Gewerkschaften, damit sichergestellt ist, dass auch die Belange der Beschäftigten im Reformprozess berücksichtigt werden.

Kontinuierlich und zu allen relevanten Fragen der Kindertagesbetreuung werden im Rahmen des Fachgremiums, seiner Unterarbeitsgruppen und in weiteren fachlich spezifizierten Foren die im System Beteiligten einbezogen. So finden zum Beispiel regelmäßig Gespräche mit Fachberatungs-Netzwerken und dem relativ neuen Verband der KiTa-Leitungen statt. Im Rahmen des KiTa-Gipfels im August 2022 wurden erstmals auch KiTa-Kinder und nicht in Elternvertretungen organisierte Eltern zu qualitativen Aspekten der Kindertagesbetreuung an der Diskussion beteiligt.

Im Fachgremium wurde über die Verwendung der Mittel aus dem KiQuTG entschieden. Auch über den Änderungsvertrag sowie das angepasste Handlungs- und Finanzierungskonzept wurde das Fachgremium informiert.

Das Land Schleswig-Holstein hat im KiTaG weitreichende Rechte für Eltern im System der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung festgeschrieben (§§ 4 und 32 KiTaG). Die Kreis- und Landeselternvertretungen erhalten zudem eine finanzielle Förderung des Landes. Die Belange und Einstellungen der Eltern spielen in der Evaluation des KiTaG eine wichtige Rolle.

Im KiTaG wurde zudem das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern gestärkt. Im Rahmen der Bedarfsplanung und -ermittlung sind die kreisangehörigen Gemeinden dazu verpflichtet, auch Bedürfnisse der Eltern nach Öffnungszeiten und nach einer Förderung außerhalb der Wohngemeinde, Wünsche nach pädagogischen und religiösen Ausrichtungen und Angeboten von Organisationen einer nationalen Minderheit oder Volksgruppe nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sowie Präferenzen für eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu berücksichtigen. Darüber hinaus wurde ein Anspruch auf Geschwisterermäßigung und soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen gesetzlich festgelegt (§ 7 KiTaG).

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG
(§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG			
	2023	2024	2023-2024
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.06.2022)	66,01 Mio. €	69,83 Mio. €	135,84 Mio. €
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	<i>derzeit nicht bezifferbar</i>	<i>derzeit nicht bezifferbar</i>	<i>derzeit nicht bezifferbar</i>
Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen			
	2023	2024	2023-2024
Maßnahme in HF 2, Verbesserung des Personalschlüssels mit zwei pädagogischen Fachkräften pro Gruppe	66,01 Mio. €	69,83 Mio. €	135,84 Mio. €
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	<i>derzeit nicht bezifferbar</i>	<i>derzeit nicht bezifferbar</i>	<i>derzeit nicht bezifferbar</i>
Summe	66,01 Mio. €	69,83 Mio. €	135,84 Mio. €

Die Kosten der Maßnahme übersteigen die eingesetzten Bundesmittel, sodass eine Kofinanzierung durch das Land erfolgt. Durch die vollständige Umstellung auf das neue Finanzierungssystem (SQKM) im Haushaltsjahr 2022 lassen sich für die Jahre 2023 und 2024 die Kofinanzierungsanteile des Landes für die einzelne Maßnahme nicht separat ausweisen. Eine Hochrechnung anhand der im Handlungs- und Finanzierungskonzept 2019–2022 angesetzten Kosten kann nicht erfolgen, da diese als nicht valide anzusehen ist. Es ist – nicht zuletzt aufgrund der enormen Steigerungen bei den Betriebskosten – davon auszugehen, dass die für die Maßnahme eingesetzten Mittel des Landes erheblich gestiegen sind.

2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Die Fortschritte können finanziell anhand der Einstellung der Mittel im Landeshaushalt nachvollzogen werden. Für das Jahr 2023 erfolgt dies über eine Bestätigung durch das Finanzministerium, dass die Mittel in den dem Fachministerium zur Verfügung gestellten Mitteln vollständig enthalten sind. Für das Jahr 2024 wird im Titel des Fachministeriums in den Erläuterungen auf die enthaltenen Bundesmittel hingewiesen.

Eine Übertragung von (Rest-)Mitteln in das nächste Haushaltsjahr erfolgt nicht.